

- b) in systematischem Zurücklassen großer Beträge in der Kasse und ihrer Verausgabung in bar (nicht über die Bank);
- c) im Beschäftigen von Arbeitskräften über den Etat;
- d) in ungesetzlicher Erhöhung des Arbeitslohnes;
- e) im Mehrverbrauch von Haushaltsmitteln.

Die Einleitung des Strafverfahrens erfolgt in diesen Fällen in der Regel auf Grund der Materialien von Revisionen und anderen Überprüfungen.

Bei der Planung der Untersuchung muß vor allem festgelegt werden, welche Verletzungen der Finanzdisziplin der Untersuchung unterliegen und welche nicht zu prüfen sind, weil sie unbedeutend sind oder nicht die Merkmale eines Amtsverbrechens enthalten.

Danach müssen die Dokumente ausfindig gemacht, studiert und der Sache beigelegt werden, die die Fakten der ungesetzlichen Verausgabung von Mitteln, die Teilnehmer dieser Operationen und die Folgen der ungesetzlichen Verausgabung belegen. Bei der Auswahl der Dokumente können die Personen behilflich sein, die die Revision durchgeführt haben.

Besondere Bedeutung haben Dokumente mit Anordnungen, Vermerken und Unterschriften der Personen, die über die zweckgebundenen Mittel verfügen und die Verantwortung für ungesetzlich verausgabte Mittel tragen, sowie der Hauptbuchhalter, die verpflichtet sind, über die Gesetzlichkeit bei der Ausgabe von Geldmitteln zu wachen.

In Verfahren wegen Verletzungen der Finanzdisziplin ist es gewöhnlich zweckmäßig, zu Beginn der Untersuchung die Personen eingehend zu vernehmen, die solche Verletzungen zugelassen haben, weil ihre Erklärungen manchmal die von den Revisoren erhobene formale Anschuldigung ausschließen.

Bei Zeugenvernehmungen müssen neben den Umständen, unter denen die Verstöße vorkamen, auch die Folgen dieser Verstöße geklärt werden sowie die Ziele, die die Verletzer der Finanzdisziplin verfolgten. Insbesondere muß die Frage beantwortet werden, ob der Betreffende nach persönlichem Vorteil trachtete, ob er zum Beispiel bestrebt war, den Arbeitslohn für seine Verwandten oder Bekannten ungesetzlich zu erhöhen.

Die Personen, die über die Mittel verfügen, leugnen häufig nicht die vorgekommenen Verletzungen der Finanzdisziplin, aber sie berufen sich auf objektive Bedingungen, die sie angeblich zu ihren ungesetzlichen Handlungen zwangen (zum Beispiel Nichtausreichen der zweckgebundenen Mittel für diese oder jene unaufschiebbaren Bedürfnisse), oder in manchen Fällen auf die Zustimmung übergeordneter Instanzen.